TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BEI SATTELDÄCHERN IST ALS DACHEINDECKUNG DUNKELFARBIGES MATERIAL ZU VERWENDEN.

2. DREMPEL SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0.30 m ZUGELASSEN.

3. DIE DÄCHER FREISTEHENDER GARAGEN ODER GARAGEN IM BAUWICH SIND ALS FLACHDÄCHER AUSZUBILDEN.

4. MIT AUSNAHME DER FÜR GARAGEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.
 DIES TRIFFT NICHT FÜR DAS WA (II) ZWISCHEN BUSSARDWEG UND DOHLENWEG ZU.

~~5. IM WA ZWISCHEN AMSELWEG, PRÄMIENSTRASSE, ARDENNEN-STRASSE UND MEISENWEG SIND BAULICHE ANLAGEN MIT MINDESTENS II, HÖCHSTENS III GESCHOSSEN ZULÄSSIG. I-GESCHOSSIGE BAULICHE ANLAGEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 15.00 m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINHALTEN.~~

6. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WERDEN DIE
 GEHRECHTE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
 UND DIE
 LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER STADT STOLBERG
 FESTGESETZT.

~~KENNZEICHNUNG DES PLANGEBIETS NACH § 9 (3) BBauG~~

~~DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB VERLIEHENEN BERGWERKEIGENTUMS~~